



## Freie und Hansestadt Hamburg Bezirksversammlung Altona

AVA/IS 11

Drucksache XVIII-...  
Datum 24.09.2009

### Antrag der SPD-Fraktion

#### **Rote Karte für Kaffeemühlen „die Dritte“ – Unterschutzstellung der Elbchaussee**

Das Umfeld der Elbchaussee zählt zu den prägnantesten und wertvollsten Stadträumen Europas. Die Altonaer Politik hat dem am 26. Oktober 2001 Rechnung getragen und den damaligen SPD-Antrag zur Erarbeitung einer Gestaltungssatzung einstimmig beschlossen. Die vorliegende Stadtbilduntersuchung gibt eindeutige Handlungsempfehlungen.

Die bisherige Entwicklung – befördert durch unsensibles Vorgehen von Teilen der Politik und Verwaltung ohne Berücksichtigung der Handlungsempfehlungen der Stadtbilduntersuchung – lassen befürchten, dass das Kleinod Elbchaussee durch weitere unsensible Abweichungen den Gesamtcharakter verliert.

Dieser Charakter ist ursprünglich geprägt durch spannungsvolles Erleben von alter städtischer enger Bebauung, weiten Parkflächen, altem Baumbestand, Elbnähe, Gefälle und Steigungen, Wechsel von schlossartigen Villen, Bürgervillen und –häusern, sowie landwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzung. Die Grundstücke entlang der Elbchaussee weisen / wiesen sich durch unverwechselbare Individualität aus, insbesondere durch milieuprägende Gebäudegruppen.

Zwischenzeitlich hat die Bezirksversammlung die Erhaltungssatzungen E3 und E4 verabschiedet, gleichwohl sind weitere Handlungsempfehlungen der Stadtbilduntersuchung nicht umgesetzt worden. Durch unsensibles Handeln von Verwaltung und Teilen der Politik ist einem Abbruchantrag für ein Gebäude in einem nach der Stadtbilduntersuchung erhaltenswerten Ensemble wohl unwiderruflich stattgegeben worden. Dies ist nicht nur ärgerlich sondern auch unverantwortlich kulturbanausenhafte.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bezirksversammlung folgende weitere Instrumente zum Schutze des Ensembles Elbchaussee beschließen:**

**Aufstellungsbeschluss für die Erhaltungsverordnung E2 für die Gebäudegruppe Elbchaussee 81 – 91 zum Erhalt der Gebäude 81, 82 und 84-91 und als Einwirkungsmöglichkeit auf die Fassadengestaltung des Neubaus der Elbchaussee 83 gemäß § 172 (1), Nr. 1 BauGB.**

**Erarbeitung von Gestaltungssatzungen gemäß § 81(1), Nr. 6 HBauO nach den Empfehlungen der Stadtbilduntersuchung, durch die störende Eingriffe in das Erscheinungsbild vermieden werden.**

**Einleitung von Bebauungsplanverfahren für besonders gefährdete Gebiete der in den Handlungsempfehlungen der Stadtbilduntersuchung blau und dunkelgrün ausgewiesenen Flächen.**